

# Satzung

für den

## **Geschichtsverein Münster**

### § 1

*Name, Rechtsform, Sitz*

- 1) Der Verein trägt den Namen Geschichtsverein Münster.
- 2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen werden.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Selters (Taunus), Ortsteil Münster.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

*Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit*

Der Verein setzt sich zur Aufgabe:

- I. 1) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde für den Bereich des Ortsteils Münster der Gemeinde Selters (Taunus),
- 2) Ausbau und Betreuung des historischen Archivs und der kulturgeschichtlichen Heimatstube im ehemaligen Rathaus und im Nachbargebäude,
- II. 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

*Mitgliedschaft*

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Rechte befindet.

§ 4

*Erwerb der Mitgliedschaft*

- 1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- 2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:  
der Besitz der bürgerlichen Rechte,  
die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit,  
die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und  
die Anerkennung der gültigen Satzung durch das Mitglied.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Mitgliedsbeiträge werden von ihnen nicht erhoben.

§ 4

*Beendigung der Mitgliedschaft*

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- 2) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzungen dieser Satzung nicht mehr erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- 3) Gegen den Ausschluß kann schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 4) Jedes Mitglied hat bis zur Beendigung der Mitgliedschaft seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber voll und ganz zu erfüllen.

§ 5

*Beiträge*

- 1) Der Verein erhebt zum Bestreiten seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge.  
Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung des Beitrages ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Mitglieder, die mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind und nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten nicht bezahlt haben, werden aus der Liste der Mitglieder gestrichen.

§ 6  
*Vereinsorgane*

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Kassenprüfer

§ 7  
*Der Vorstand*

1) Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, und zwar aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer (Schatzmeister)
4. dem stellvertretenden Kassierer
5. dem Schriftführer
6. dem Pressewart

2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind zwei Angehörige des geschäftsführenden Vorstandes, wobei mindestens ein Mitglied der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß. Sie sind gesamthandlungsberechtigt.

3) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Beisitzer wählen und ihnen Abteilungsleiterfunktionen übertragen.

4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils jahresversetzt gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

1. der Vorsitzende
2. der Kassierer
3. der Schriftführer

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

1. der stellvertretende Vorsitzende
2. der stellvertretende Kassierer
3. der Pressewart.

Die erste Amtsdauer der drei letztgenannten beträgt also ausnahmsweise drei Jahre.

5) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§ 8

*Aufgaben des Vorstandes*

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind.  
Zu seinen Aufgaben gehören:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Erstellen des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes,
  - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3) Geldgeschäfte über 3000.- DM bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand regelt die Verfahrensweisen der Vorstandssitzungen in einer eigenen Geschäftsordnung.

§ 9

*Mitgliederversammlung*

- 1) In jedem Jahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, und zwar jeweils im ersten Quartal.
- 2) Die Einladung muß mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
  - b) Genehmigung des Kassenberichtes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Beratung und Beschlußfassung über eingereichte Anträge.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 7) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Jedes Mitglied kann verlangen, daß eine Abstimmung geheim zu erfolgen hat.

- 8) Beschlüsse müssen protokolliert und vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- 9) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

*§ 10  
Kassenprüfer*

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht.

*§ 11  
Satzungsänderungen*

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

*§ 12  
Auflösung des Vereins*

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In der Versammlung muß mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.
- 2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter.
- 3) Die leihweise überlassenen Gegenstände werden an die Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zurückgegeben.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Selters (Taunus), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Münster zu verwenden hat.

*§ 13  
Gerichtsstand*

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§14  
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. März 1995 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Selters-Münster, den 21. März 1995

Unterschriften von 7 Gründungsmitgliedern

Walter Bärreiter  
(Walter Bärreiter)

Otto Ebel  
(Otto Ebel)

Walter Haibach  
(Walter Haibach)

Otto Kühmichel  
(Otto Kühmichel)

Delev Sohl  
(Delev Sohl)

Hansjürgen Weeber  
(Hansjürgen Weeber)

Karl-Heinz Winter  
(Karl-Heinz Winter)